

KUNDMACHUNG

(A-2025-1327-01965)

**Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg hat in der Sitzung am 25.06.2026, unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde von DI Peter Raffold zu GZ 2616_7, die grundbücherliche Durchführung der katastralen Vermessung der Weganlage „Kirchengasse“ sowie die Abschreibung von Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 811/1 und von Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 811/10, jeweils der KG 65013 Judenburg, aus dem öffentlichen Gut und die Umwandlung in das freie Gemeindevermögen sowie nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 in der geltenden Fassung, werden das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 811/1, EZ 579 der KG 65013 Judenburg, im Ausmaß von 5 m² und das Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 811/10, EZ 579 der KG 65013 Judenburg, im Ausmaß von 8 m², laut Vermessungsurkunde von DI Peter Raffold, Bahnstraße 1a, 8720 Knittelfeld, mit der GZ 2616_7, vom öffentlichen Gut der EZ 579 abgeschrieben und als neu gebildetes Grundstück Nr. 811/29 einer neuen privaten Grundbuchseinlage der KG 65013 Judenburg zugeschrieben.

Für sämtliche vom öffentlichen Gut abgeschriebene und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücksteile und Flächen wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.


Für die Bürgermeisterin
Der 1. Vizebürgermeister

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:

Mag.^a Elke-Florian



Angeschlagen am: 29.06.2026

Abgenommen am: